

II-644 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

1.6.1967

282/A.B.
zu 285/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Inneres Dr. Hetzenauer
 auf die Anfrage der Abgeordneten Skritek und Genossen,
 betreffend Zuerkennung einer Pension an den im Jahre 1949 wegen Einleitung
 eines Volksgerichtsverfahrens gegen ihn nach Argentinien geflüchteten Pol.
 Rev. Insp. Leopold Pribitzer.

In Beantwortung der von den Herren Abgeordneten Skritek, Wodica, Mondl und Genossen an mich gerichteten Anfrage vom 21.4.1967 Nr. 285/J (II-567 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XI. Gesetzgebungsperiode), betreffend Zuerkennung einer Pension an den im Jahre 1949 wegen Einleitung eines Volksgerichtsverfahrens gegen ihn nach Argentinien geflüchteten Polizeirevierinspektor Leopold Pribitzer, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu Frage 1: Leopold Pribitzer fiel unter die Bestimmungen des Artikels II, § 7 Abs. 1 und § 9 der NS-Amnestie 1957, da das gegen ihn im Stadium der Voruntersuchung befindliche Verfahren wegen Verbrechen nach den §§ 8 und 10 des Verbotsgesetzes 1947 gemäß Artikel III, § 12 Abs. 1 Z. 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 2 der NS-Amnestie 1957 eingestellt wurde. Bei fristgerechtem Einbringen eines Ansuchens um Behandlung nach der NS-Amnestie 1957 war der Beamte daher entweder nach § 8 Abs. 2 in das österreichische Ruhestandsverhältnis aufzunehmen oder nach § 8 (3) des Beamtenüberleitungsgesetzes aus dem Dienstverhältnis zum Deutschen Reich auszuscheiden. Leopold Pribitzer hatte am 13.3.1938 eine anrechenbare Gesamtdienstzeit von 22 Jahren, 9 Monaten und 13 Tagen aufzuweisen. Da das Bundeskanzleramt einer Fristnachsicht nach § 45 der NS-Amnestie 1957 zugestimmt hat und in staatspolizeilicher Hinsicht gegen die Gewährung der Pension keine Bedenken bestanden, wurde die Bundespolizeidirektion Wien angewiesen, den Genannten in das österreichische Ruhestandsverhältnis zu übernehmen.

Zu Frage 2: Dem Ruhegenuss des Beamten wird die Dienstzeit vom 31.1.1921 bis 12.3.1938 zugrundegelegt. Dies ergibt infolge der begünstigten Anrechnung der Wachdienstzeit im Verhältnis von 12:16 eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von rund 23 Jahren = 66 %. Die Pension wird nach der Verwendungsgruppe W 3, Dienstklasse II, Gehaltsstufe 5 bemessen. Hiezu tritt eine Dienstzulage für 16 bis 21 Jahre und eine Ruhegenusszulage aus der Wachdienstzulage für 17 Jahre.

282/A.B.

- 2 -

zu 285/J

Zu Frage 3: An Pribitzer wurde für die Zeit vom Oktober 1966 bis einschließlich April 1967 auf das von ihm bei der Länderbank errichtete Konto der Betrag von S 15.184,50 überwiesen. Die weiteren Bezugsauszahlungen wurden vom Zentralbesoldungsamt vorläufig sistiert, bis Pribitzer die nach § 35 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965 vorgeschriebene Lebensbestätigung beibringt.

Zu Frage 4: Die Tatsache, daß Leopold Pribitzer dem Polizeiregiment 28 angehörte, war dem Sachbearbeiter im Zeitpunkt der Bearbeitung des Geschäftsstückes bekannt, da es aus den im Bundesministerium für Inneres erliegenden Aufzeichnungen ersichtlich war. Das Polizeiregiment 28 hat aus den Polizeibataillonen 62, 69 und einem dritten Bataillon, wahrscheinlich dem Polizeibataillon 33, bestanden.

Es wurden lediglich hinsichtlich des Polizeibataillons 69 Vorerhebungen in der Bundesrepublik Deutschland geführt, das in der Ukraine an Judenliquidierungen in Shitomir beteiligt gewesen sein soll. Konkrete Belastungen gegenüber Leopold Pribitzer ergaben sich jedoch nicht. Dies ergab auch eine Rückfrage in der Zentralstelle in Ludwigsburg.

Zu Frage 5 und 6: Im Falle des Leopold Pribitzer wurde, wie in ähnlichen Fällen, eine Anfrage an das Berliner Document-Center gerichtet. Dort erlag jedoch nur die Mitgliedskarte des Genannten zur NSDAP. Aus dieser ist ersichtlich, daß Pribitzer am 3.2.1932 der NSDAP beigetreten ist und die Mitgliedsnummer 1,627.904 (784.027) erhalten hat. Weitere Unterlagen sind nicht vorhanden.

-.-.-.-